

Bettina Keufer | Schloßstraße 14 | 74229 Oedheim

Frau  
Bettina Keufer Steuerberaterin  
Schloßstraße 14  
74229 Oedheim

Mein Zeichen  
BK/BK

Ihr Zeichen

Datum  
26.02.2019

## Mandanteninformation März 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie die für Sie zusammengestellte Mandanteninformation für den Monat März 2019.

### Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung!

In der Öffentlichkeit und bei uns Steuerberatern ist das Thema "Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung" ein Dauerbrenner. Denn es wurde von der Finanzverwaltung im Rahmen bundesweit durchgeführter Betriebsprüfungen festgestellt, dass viele Kassenbuchführungen den Anforderungen, die die Finanzverwaltung an diese stellt, nicht mehr gerecht werden.

Deshalb will ich Ihnen nochmals einen Einblick geben, welche Anforderungen insbesondere seit dem 1.1.2017 an die Kassenbuchführung gestellt werden. Zunächst gilt es festzustellen, dass die Art der Kassenbuchführung in erster Linie von der Art des betriebenen Gewerbes abhängt. Es muss sich die Frage gestellt werden, ob der Kasse eine zentrale Bedeutung im Rahmen der geschäftlichen Betätigung zukommt, oder ob die Kasse eher "im Hintergrund" geführt wird. Insbesondere in der Gastronomie und dem übrigen Einzelhandel kommt der Kasse eine besondere Bedeutung zu. Denn hier werden nahezu alle Einnahmen im täglichen Verkauf durch die Dokumentation der Kassenbuchführung erfasst. Diese muss dann diversen gesetzlichen Ansprüchen hinsichtlich des ordnungsgemäßen Führens von Kassenbüchern genügen. **Ansonsten kann es in der Folge zur Verwerfung der Kassenbuchführung und zu Hinzuschätzung durch den Betriebsprüfer kommen.**

#### Anschrift

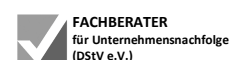
Bettina Keufer  
Steuerberaterin  
Schloßstraße 14  
74229 Oedheim

#### Kommunikation

Telefon: 07136 20446  
Telefax: 07136 20476  
E-Mail: [kanzlei@stb-keufer.de](mailto:kanzlei@stb-keufer.de)  
Web: [www.stb-keufer.de](http://www.stb-keufer.de)

#### Bankverbindung

Kreissparkasse Heilbronn  
IBAN: DE10 6205 0000 0000 4717 56  
BIC: HEISDE66XXX



**Diese wesentlichen Grundsätze müssen Sie bei der Kassenbuchführung beachten:**

Sie wissen: Es darf keine Buchung erfolgen, ohne dass dieser Buchung ein Beleg zu Grunde liegt. Nicht nur die Einkäufe, die aus der Kasse getätigt werden, und die Verkäufe, die durch die Kasse getätigt werden, müssen in der Kassenbuchführung belegmäßig dokumentiert werden. Auch die **Privatentnahmen und Privateinlagen** müssen in der Kassenbuchführung ihren Niederschlag finden. Das bedeutet, wenn Sie kurz vor Schließung 200 Euro aus der Kasse entnehmen, um diese 200 Euro für ein privates Abendessen zu verwenden, müssen diese 200 Euro im Rahmen der Kassenbuchführung als Entnahme von Barmitteln den Kassenbestand entsprechend mindern. Legt der Unternehmer hingegen 200 Euro aus seinem privaten Bargeldbestand in die betriebliche Kasse ein, müssen diese 200 Euro den Kassenbestand erhöhen. Für getätigte Entnahmen oder Einlagen sollten dann Quittungen oder Eigenbelege erstellt werden, aus denen die Höhe des entnommenen oder des eingelegten Bargelds zu entnehmen ist und der jeweilige Tag, an dem das Geld in die Kasse eingelegt wurde bzw. aus ihr entnommen wurde sollte ebenso dokumentiert werden.

Zudem müssen alle Eintragungen der Kassenbuchführung **vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet** vorgenommen werden. Die Kassenaufzeichnungen sollten darüber hinaus so geführt werden, dass es jederzeit möglich ist, den Sollbestand mit dem Istbestand der Kasse abzugleichen. Eine regelmäßige Kassenprüfung hinsichtlich des tatsächlich in der Kasse vorhandenen Bargeldbestands durch nachzählen sollte in bestimmten Zeitintervallen erfolgen. Zudem darf ein Kassenbestand nie negativ sein. Denn weniger als auf 0 EUR lauten kann ein Kassenbestand niemals. Wird aus der Kasse Geld entnommen, um dieses Geld auf das betriebliche Bankkonto einzuzahlen, oder wird vom Bankkonto Geld abgehoben, um es in die Kasse einzuzahlen, muss auch diese **Geldverschiebung (Geldtransit)** zwingend dokumentiert werden.

Muss eine bereits erfolgte Eintragung in einem Kassenbuch im Nachhinein geändert werden, darf die ursprünglich vorhandene Eintragung niemals nachträglich verändert oder gar unkenntlich gemacht werden. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass eine bereits erfolgte Eintragung fehlerhaft war, muss eine Streichung dieser Eintragung vorgenommen werden, aber die ursprüngliche Eintragung muss lesbar bleiben. Die eigentliche Berichtigung erfolgt dann im Rahmen einer neuen Eintragung. Alle im Laufe des Tages getätigten Einnahmen und Ausgaben müssen taggenau erfasst werden.

**Welche wichtigen Neuerungen zur Kassenbuchführung gelten seit dem 1.1.2017?**

Seit dem 1.1.2017 gelten von der Finanzverwaltung auferlegte Neuerungen für die Benutzung von Registrierkassen, Waagen mit Registrierkassenfunktion, Taxametern und Wegstreckenzählern. Zwingend müssen die "Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff" (GoBD) beachtet werden. Digitale Unterlagen bezüglich der Buchhaltung müssen veränderungssicher erzeugt werden können. Insbesondere veraltete Registrierkassen, welche dem Anspruch an die Veränderungssicherheit nicht mehr gerecht werden können bzw. konnten, mussten bis zum Stichtag 31.12.2016 durch neue Registrierkassen ersetzt werden.

### **Wer ist im Einzelnen von dieser Regelung betroffen?**

Betroffen sich grundsätzlich alle Gewerbetreibenden, die eine elektronische Registrierkasse, eine PC-Kasse oder ähnliches einsetzen. Aber: **Es besteht weiterhin keine Verpflichtung zur Anschaffung einer Registrierkasse.** Jeder Unternehmer kann also nach wie vor frei entscheiden, ob er eine sog. offene Ladenkasse oder eine Registrierkasse verwenden möchte.

### **Welche Besonderheiten müssen bei Einsatz von Registrierkassen seit dem 1.1.2017 beachtet werden?**

Wie bereits erwähnt müssen seit Januar 2017 alle Unterlagen, die bei der Nutzung elektronischer Registrierkassen, Waagen mit Registrierkassenfunktion, Taxametern und Wegstreckenzählern erstellt worden sind, für die Dauer der gesetzlich vorgeschriebenen 10-jährigen Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar und unverzüglich lesbar gemacht werden können und zudem maschinell auswertbar aufbewahrt werden. Für die 10-jährige Aufbewahrungspflicht für alle mit der Kassensbuchführung in Zusammenhang stehenden Aufwendungen, muss weiterhin beachtet werden, dass z. B. in der Gastronomie auch Speisekarten von diesen Aufbewahrungspflichten betroffen sind. Dem Kriterium der Unveränderbarkeit der Daten kommt im Rahmen der Neuerungen eine ganz besondere Bedeutung zu. Stellt sich z. B. bei einer Kassennachschau heraus, dass die Daten im Nachhinein verändert wurden oder das Kriterium der Unveränderbarkeit nicht erfüllen, so wird das Finanzamt schlimmstenfalls eine Hinzuschätzung der Einnahmen vornehmen, die dann wiederum zu erheblichen Mehrsteuern führt. Auch ein Löschen einzelner Bons zugunsten eines Tagesendsummen-Bons ist unzulässig. Grundsätzlich sind sämtliche Bons aufbewahrungspflichtig. Eine alleinige Aufbewahrung der Tagesendsummen-Bons reicht also nicht mehr aus. Darüber hinaus ist es seit dem 1.1.2017 zwingend erforderlich zu gewährleisten, dass bare und unbare Geschäftsvorfälle abgeglichen werden können hinsichtlich ihrer zutreffenden Verbuchung. Im Rahmen einer bestehenden Einzelaufzeichnungspflicht müssen die einzelnen Geschäftsvorfälle grundsätzlich laufend erfasst werden, und jeder einzelne Geschäftsvorfall muss sich in seiner Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen können. Eine Verdichtung der Daten der Registrierkasse sowie eine Aufbewahrung selbiger Daten ausschließlich in gedruckter Form ist ebenso unzulässig.

Zudem müssen gemäß der ab dem 1.1.2017 geltenden Bestimmungen die Kassensysteme dazu in der Lage sein, direkt digitale Unterlagen für die Buchhaltung zu erstellen. Ist die Registrierkasse aufgrund ihrer technischen Beschaffenheit nicht in der Lage, die komplette Speicherung aller steuerlich relevanten Daten dauerhaft abzubilden, müssen Daten (z. B. Journaldaten, Programmierdaten, Stammdatenänderungen) ggf. auf separierten externen Datenträgern gespeichert werden.

### **Problem des Einsatzes einer offenen Ladenkasse**

Das Führen einer offenen Ladenkasse ist grundsätzlich zulässig, wenn für sie ein sog. Tagesbericht geführt wird. Der Tagesendbestand der Kasse wird durch das Zählen des Bestands ermittelt. Aus der Differenz von Tagesanfangsbestand zum Tagesendbestand, korrigiert um die am Tag getätigten Entnahmen und Einlagen, ergibt sich die Höhe der auf diesen Tag entfallenden Betriebseinnahmen. Grundsätzlich sollte jedoch, wenn möglich, das Führen einer offenen Ladenkasse vermieden werden, denn sie beinhaltet ein großes Risiko, dass es zu einer Verwerfung einer nicht vorhandenen Ordnungsmäßigkeit kommt. In der Folge drohen Gewinnhinzuschätzungen.

### **Welche formellen Mängel können bei der Prüfung einer Kassenbuchführung beanstandet werden?**

Dies können zum einen Belege sein, die in der Kassenbuchführung doppelt enthalten sind, sich im Saldo jedoch nur einmal wiederfinden oder zum anderen solche Beleg, die per Saldo doppelt erscheinen, jedoch als Beleg nur einmal vorhanden sind.

Auch führen sehr hohe Kassenbestände über einen längeren Zeitraum meist zu unliebsamem Erörterungsbedarf bei der Betriebsprüfung. Ebenso wenig glaubhaft wirkt es auf den Betriebsprüfer, wenn über einen längeren Zeitraum in der Kassenbuchführung keine Stornierungen ersichtlich sind.

### **Welches sind die häufigsten Fehlerquellen?**

Meist treten Fehler auf, wenn Kassenbewegungen gar nicht oder falsch erfasst werden. Oder wenn beim Einsatz von Registrierkassen die Kontrollstreifen (Tagessummenbons) nebst fortlaufender Nummerierung des Zählers nicht aufbewahrt werden. Auch das Unterlassen der Belegerstellung von sog. Eigenbelegen, auf denen die getätigten Entnahmen und Einlagen zu finden sind, wird gerne vergessen. Letztendlich sollte auch immer darauf geachtet werden, dass alle Vorgänge zeitnah erfasst werden. Denn wenn eine unangekündigte Kassennachschau erfolgt, kommt es zu Problemen, wenn der Prüfer feststellt, dass z. B. die letzten 3 Wochen keine einzige Buchung vorgenommen wurde. Und letztendlich ist es von entscheidender Bedeutung die Kassenbelege über 10 Jahre zu archivieren.

### **Ausblick: Kassenbuchführung im Jahr 2020**

Ab dem 1.1.2020 kommen weitere neue gesetzliche Vorgaben für den Einsatz von Kassensystemen zum Tragen. Ab diesem Zeitpunkt besteht für den Steuerpflichtigen eine Meldepflicht für die Nutzung elektronischer Kassensysteme. Alle Steuerpflichtigen, die ab dem 1.1.2020 elektronische Aufzeichnungssysteme verwenden, müssen Art und Anzahl der im Unternehmen eingesetzten elektronischen Aufzeichnungssysteme und der dazugehörigen, zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung, dem für sie zuständigen Finanzamt mitteilen. Alle Steuerpflichtigen, die solch ein elektronisches Aufzeichnungssystem vor dem 1.1.2020 angeschafft haben, haben diese Meldung bis zum 31.1.2020 zu erstatten. Weiterhin ist ab dem 1.1.2020 eine verpflichtende elektronische Belegausgabe bei elektronischen Aufzeichnungssystemen vorgesehen. Danach muss für den am Geschäftsvorfall Beteiligten ein Beleg erstellt werden, der diesem zur Verfügung gestellt wird. Allerdings gilt für den am Geschäftsvorfall Beteiligten keine Verpflichtung, diesen Beleg auch tatsächlich mitzunehmen. Des Weiteren gibt es ab dem 1.1.2020 eine verpflichtende zertifizierte Sicherheitseinrichtung für elektronische Aufzeichnungssysteme. Ab diesem Zeitpunkt müssen selbige über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen, die aus den folgenden 3 Bestandteilen besteht:

- Sicherheitsmodul
- Speichermedium
- digitale Schnittstelle

Das Sicherheitsmodul soll dann zukünftig gewährleisten, dass alle Kasseneingaben mit Beginn des Aufzeichnungsvorgangs protokolliert und später nicht mehr verändert werden können. Auf dem Speichermedium werden darüber hinaus die Einzelaufzeichnungen für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gespeichert. Aufgabe der digitalen

Schnittstelle wird es sein, eine reibungslose Datenübertragung, z. B. für Zwecke einer Betriebsprüfung, zu gewährleisten. Durch Rechtsverordnung soll abschließend festgelegt werden, für welche elektronischen Aufzeichnungssysteme eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung nachgewiesen werden muss.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bettina Keufer  
Steuerberaterin

### **Checkliste zur Einkommensteuererklärung**

Welche Unterlagen werden für die Einkommensteuerklärung benötigt?

Stellen Sie sich diese Frage jedes Jahr erneut, dann nutzen Sie hierfür die „Checkliste zur Einkommensteuer“. Diese finden Sie ebenso auf meiner Homepage im Downloadbereich.

### **Mandanteninformation per E-Mail!**

Möchten Sie die Mandanteninformation zukünftig per E-Mail erhalten? Dann senden Sie mir bitte eine kurze E-Mail zu.

### Termine März 2019

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	11.03.2019	14.03.2019	08.03.2019
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.03.2019	14.03.2019	08.03.2019
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	11.03.2019	14.03.2019	08.03.2019
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	11.03.2019	14.03.2019	08.03.2019
Sozialversicherung <sup>5</sup>	27.03.2019	entfällt	entfällt

- <sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- <sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- <sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.
- <sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.
- <sup>5</sup> Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.03.2019, 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

### Termine April 2019

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.04.2019	15.04.2019	05.04.2019
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.04.2019	15.04.2019	05.04.2019
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Sozialversicherung <sup>5</sup>	26.04.2019	entfällt	entfällt

- <sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- <sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- <sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- <sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern (ohne Dauerfristverlängerung) für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup> Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.04.2019, 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

**Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen**

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahrs um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahrs.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1. Januar 2016:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
01.01. bis 30.06.2016	-0,83 %	4,17 %	8,17 %
01.07. bis 31.12.2016	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.01. bis 30.06.2017	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.07. bis 31.12.2017	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.01. bis 30.06.2018	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.07. bis 31.12.2018	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.01. bis 30.06.2019	-0,88 %	4,12 %	8,12 %

Im **Geschäftsverkehr** gilt insbesondere Folgendes:

- Vertragliche Vereinbarung von **Zahlungsfristen** ist grundsätzlich nur noch bis maximal 60 Kalendertage (bei öffentlichen Stellen als Zahlungspflichtige maximal 30 Tage) möglich.
- Zahlungsfrist beginnt grundsätzlich zum Zeitpunkt des Empfangs der Gegenleistung.
- Erhöhung des **Verzugszinssatzes** von acht auf neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- Anspruch auf Verzugszinsen: Bei Vereinbarung einer Zahlungsfrist ab dem Tag nach deren Ende, ansonsten 30 Tage nach Rechnungszugang bzw. 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Waren- oder Dienstleistungsempfangs.
- **Mahnung** ist **entbehrlich**: Der Gläubiger kann bei Zahlungsverzug sofort Verzugszinsen verlangen, sofern er seinen Teil des Vertrags erfüllt hat, er den fälligen Betrag nicht (rechtzeitig) erhalten hat und der Schuldner für den Zahlungsverzug verantwortlich ist.
- Einführung eines **pauschalen Schadenersatzanspruchs** in Höhe von 40 € für Verwaltungskosten und interne Kosten des Gläubigers, die in Folge des Zahlungsverzugs entstanden sind (unabhängig von Verzugszinsen und vom Ersatz externer Beitreibungskosten).
- **Abnahme- oder Überprüfungsverfahren** hinsichtlich einer Ware oder Dienstleistung darf grundsätzlich nur noch maximal 30 Tage dauern.

## ***Sind Aufwendungen für eine Bioresonanztherapie als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig?***

Krankheitskosten sind - soweit sie nicht von Krankenkassen getragen werden - nur dann als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig, wenn sie „den Umständen nach notwendig sind“. Notwendig sind Aufwendungen zur Krankheitsbehandlung, wenn sie objektiv zur Heilung oder Linderung eines Leidens beitragen. Für wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden ist der Nachweis über den notwendigen Einsatz vor Beginn der Behandlung durch ein amtsärztliches Gutachten oder die ärztliche Bescheinigung des medizinischen Diensts einer Krankenversicherung zu führen.

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Köln ist die Bioresonanztherapie den wissenschaftlich nicht anerkannten Behandlungsmethoden zuzurechnen. Da im entschiedenen Fall weder ein amtsärztliches Gutachten noch die alternative ärztliche Bescheinigung des medizinischen Diensts der Krankenversicherung (ausgestellt vor Beginn der Behandlung) vorlagen, führten bereits diese Umstände dazu, dass keine außergewöhnliche Belastung anerkannt werden konnte.

Der Bundesfinanzhof muss möglicherweise abschließend entscheiden.

## ***Kindergeld: Erstattungsanspruch des Sozialhilfeträgers***

Trotz der Bezeichnung als „Kindergeld“ handelt es sich sozialhilferechtlich um Einkommen des Elternteils, an den es ausgezahlt wird.

Eine Mutter lebte mit ihrer minderjährigen Tochter in einer Bedarfsgemeinschaft und erhielt für sich und die Tochter Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Zudem wurde für ihre erwachsenen, noch in Ausbildung befindlichen und nicht mehr zu Hause wohnenden Kinder Kindergeld festgesetzt. Das Jobcenter meinte, das Kindergeld für die erwachsenen Kinder mindere den Anspruch auf Grundsicherung.

Zu Recht, wie das Finanzgericht Berlin-Brandenburg entschied. Der Anspruch auf Auszahlung des festgesetzten Kindergelds gilt als erfüllt, weil das Jobcenter dieses als Einkommen der Mutter habe anrechnen dürfen und müssen. In Fällen wie diesen, in denen durch die Bedürftigkeit des kindergeldberechtigten Elternteils das Kindergeld nicht ausgezahlt wird, gibt es Abhilfemöglichkeiten:

Die Eltern können ggf. den anderen Elternteil zum Kindergeldberechtigten bestimmen oder der berechtigte Elternteil oder das Kind können einen Antrag auf Abzweigung an das Kind stellen. Dann erfolgt die Zahlung direkt an das Kind, sodass der Grundsicherungsträger auch keine Erstattung gegen den Elternteil mehr geltend machen kann.

## ***Schwarzer Anzug ist keine Berufskleidung***

Als Werbungskosten oder Betriebsausgaben können u. a. Aufwendungen für „typische Berufskleidung“ berücksichtigt werden.

Zur „typischen Berufskleidung“ gehören Kleidungsstücke, die

- als Arbeitsschutzkleidung auf die jeweils ausgeübte Berufstätigkeit zugeschnitten sind oder
- nach ihrer uniformartigen Beschaffenheit oder dauerhaft angebrachten Kennzeichnung durch Firmenemblem objektiv eine berufliche Funktion erfüllen. Das Logo darf aber hinsichtlich der Größe und Anbringung am Kleidungsstück nicht derart unauffällig gestaltet sein, dass es in der Öffentlichkeit nicht wahrgenommen wird.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat entschieden, dass schwarze Kleidung (z. B. Anzug, Schuhe, Bluse, Pullover) bei hauptberuflich tätigen Trauerrednern als auch bei allen anderen Berufsgruppen keine „typische Berufskleidung“ sei. Diese Kleidungsstücke sind nach Auffassung des Gerichts „gewöhnliche bürgerliche Kleidung“ und die Aufwendungen dafür grundsätzlich nicht abzugsfähig.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

## ***Dauerhafte Vermietungsabsicht auch bei Mietverträgen mit Eigenbedarfsklausel möglich***

Ein Vermieter hatte sich in einem unbefristeten Mietvertrag vorbehalten, die Wohnung Familienangehörigen zu überlassen. Wenn die Nichte die Wohnung beziehen wolle, sollte der Mietvertrag zu einem bestimmten Datum enden. Der Mieter zog aus, bevor es zum Eigenbedarf kam. Kurz darauf verkaufte der Vermieter die Wohnung. Das Finanzamt erkannte die Vermietungsverluste nicht an, weil die Gewinnerzielungsabsicht fehle. Die Wohnung sei wegen Eigenbedarfs nur befristet vermietet gewesen. Zudem seien zwischen Vermietungsbeginn und Veräußerung nur vier Jahre vergangen.

Dem widersprach das Finanzgericht Hamburg. Der Vermieter habe die Wohnung grundsätzlich auf Dauer vermieten wollen. Die Eigenbedarfsklausel stehe dem nicht entgegen, weil grundsätzlich eine unbefristete Vermietung vereinbart war. Auch war der Eigenbedarf im Vertrag besonders erläutert. Demnach habe der Vermieter die Wohnung an die Nichte vermieten, d. h. nicht unentgeltlich überlassen, wollen. Die kurze Vermietungszeit störte das Gericht ebenfalls nicht. Denn der Veräußerungsentschluss wurde erst nach der Kündigung gefasst.



## **Seit 1. Januar 2019: Steuerlicher Rückenwind bei Fahrten mit dem Dienstfahrrad sowie für dienstliche Elektro- und Hybridfahrzeuge**

Arbeitnehmer, die von ihrem Arbeitgeber ein Dienstfahrrad zur Verfügung gestellt bekommen, können sich seit 1. Januar 2019 besonders freuen. Der geldwerte Vorteil aus der Überlassung eines Fahrrads oder Elektrofahrrads ist nunmehr steuerfrei. Voraussetzungen hierfür sind, dass der Arbeitgeber den Vorteil zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt und das Elektrofahrrad verkehrsrechtlich nicht als Kraftfahrzeug einzuordnen ist, z. B. weil der Motor auch Geschwindigkeiten über 25 km/h unterstützt.

Mit der gesetzlichen Neuregelung soll das umweltfreundliche Engagement von Radfahrern und deren Arbeitgebern, die die private Nutzung sowie die Nutzung für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und für Familienheimfahrten für ihre Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt ermöglichen, honoriert werden.

**Hinweis:** Auch bezüglich der Begünstigung von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen bei der Dienstwagenbesteuerung gibt es seit Jahresbeginn eine gesetzliche Änderung. Diese müssen im Rahmen der Berechnung des geldwerten Vorteils nur noch mit der Hälfte des Neuwagenpreises angesetzt werden. Die Begünstigung gilt für Anschaffungen vor dem 1. Januar 2022.

## **Keine Umsatzsteuer auf platzierungsabhängige Preisgelder**

Der Bundesfinanzhof hat unter Änderung seiner Rechtsprechung entschieden, dass die Teilnahme an einem Wettbewerb, bei dem der Teilnehmer ausschließlich ein platzierungsabhängiges Preisgeld erhält, keine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt. Der Teilnehmer wird durch die Teilnahme an solchen Wettbewerben nicht zum Unternehmer. Das Preisgeld unterliegt damit nicht der Umsatzsteuer. Allerdings kann der Teilnehmer auch keine Vorsteuern abziehen.

## **Für Vorsteuerzwecke zu beachten: Frist zur Zuordnungsentscheidung von gemischt genutzten Leistungen zum Unternehmen endet am 31. Juli**

Bei gemischt genutzten Eingangsleistungen ist es für den Vorsteuerabzug entscheidend, in welchem Umfang eine Zuordnung zum unternehmerischen Bereich vorliegt. Nur wenn eine zumindest teilweise Zuordnung zum Unternehmensvermögen erfolgt, ist grundsätzlich der Vorsteuerabzug und in späteren Jahren gegebenenfalls eine Vorsteuerberichtigung möglich.

Ein Unternehmer hat insbesondere dann bestimmte Zuordnungswahlrechte, wenn er Gegenstände bezieht, die er teilweise unternehmerisch und teilweise nichtunternehmerisch zu verwenden beabsichtigt.

Handelt es sich bei der teilweisen nichtunternehmerischen Verwendung um eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit im engeren Sinne (z. B. ideelle, unentgeltliche Tätigkeit eines Vereins), besteht grundsätzlich ein Aufteilungsgebot. Im Wege der Billigkeit ist eine Zuordnung im vollen Umfang zum nichtunternehmerischen Bereich möglich.

Handelt es sich bei der teilweise nichtunternehmerischen Verwendung hingegen um eine unternehmensfremde Tätigkeit (z. B. Entnahme für den privaten Bedarf des Unternehmers), hat der Unternehmer in der Regel folgende Zuordnungswahlrechte:

- Der Gegenstand kann insgesamt der unternehmerischen Tätigkeit zugeordnet werden.
- Der Unternehmer kann den Gegenstand in vollem Umfang in seinem nichtunternehmerischen Bereich belassen.
- Der Gegenstand kann im Umfang der tatsächlichen (ggf. zu schätzenden) unternehmerischen Verwendung seiner unternehmerischen Tätigkeit zugeordnet werden.

Für eine Zuordnung zum unternehmerischen Bereich bedarf es weiterhin mindestens einer 10 %-igen unternehmerischen Nutzung.

Wichtig ist, dass eine **Zuordnungsentscheidung** zum Unternehmensvermögen mit endgültiger Wirkung **bis spätestens zum 31. Juli des Folgejahrs** erfolgt sein muss. Die Frist gilt unabhängig von einer etwaigen verlängerten Abgabefrist für die Steuererklärung. Wird die Frist versäumt, ist im Zweifel eine spätere Zuordnung zum Unternehmensvermögen ausgeschlossen. Ein Vorsteuerabzug sowie gegebenenfalls eine Korrektur in späteren Jahren sind nicht mehr möglich.

Für Zuordnungen, die den Veranlagungszeitraum 2018 betreffen, muss **bis zum 31. Juli 2019** eine Zuordnungsentscheidung erfolgt sein. Teilen Sie diese in Zweifelsfällen zur Sicherheit dem Finanzamt schriftlich mit. Sprechen Sie hierzu rechtzeitig Ihren Steuerberater an.

(Quelle: Bundesministerium der Finanzen)